

Höchstes Landesgericht.

Durch die Gesetzgebung eines deutschen Landes, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Anwendbare Vorschriften.

§ 9

(1) Die allgemeinen, sowie die in den §§ 126, 132, 733, 734, 183 Abs. 7 (jetzt §§ 124, 130, 131, 132, 181 Abs. 1) enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, sofern ein Zivilsenat des obersten Landesgerichts von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate abweichen will, in Ansehung der Vorschriften der §§ 137, 739 (jetzt §§ 136, 138) des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Strafsachen nach § 124 (jetzt § 122), in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 140 (jetzt § 139) des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) (für Strafsachen bedeutungslos).

Verfolgung von Beamten.

§ u ■

(1) Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.